



Reglement über die Erhebung und Verwendung der Konzessionsabgabe für die Stromversorgung

der

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 23.06.2025

Reglement über die Erhebung und Verwendung der Konzessionsabgabe für die Stromversorgung

Benützung des
Öffentlichen Grundes **Art.1**

¹Das Energieversorgungsunternehmen der Gemeinde (nachfolgend EVU) welches über eine Konzession verfügt, ist berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Twann-Tüscherz für den Bau, Betrieb und Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Nutzung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe
für die Elektrizitäts-
versorgung **Art. 2**

¹ Das EVU entrichtet der Gemeinde eine Konzessionsabgabe für das Recht, den öffentlichen Grund im Bereich der Stromversorgung zu nutzen. Diese Abgabe erfolgt zusätzlich zu den Pachtzahlungen, wie sie im Pachtvertrag geregelt sind.

²Die Konzessionsabgabe beträgt 1.0 bis 2.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Sie ist auf maximal 300 CHF pro Zähler und Jahr beschränkt.

³ Das EVU verrechnet diese Abgabe anteilmässig den Endkundinnen und Endkunden als Bestandteil des Netznutzungsentgelts, gemäss den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes.

⁴ Die Gemeinde schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und legt die genaue Höhe der Konzessionsabgabe innerhalb der oben genannten Bandbreite fest.

⁵ Allfällige Änderungen der Abgabe treten mit dem Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres in Kraft und müssen das EVU spätestens per 31. Juli des Vorjahres mitgeteilt werden.

Verwendung **Art.3**

¹Die Konzessionsabgabe wird von der Gemeinde für Projekte verwendet, die den Bürgerinnen und Bürgern direkt zugutekommen:

a.Förderung für Private: Diese werden in einer Verordnung geregelt und werden periodisch den Bedürfnissen angepasst.

b. Gemeindeprojekte: Finanzielle Unterstützung für Projekte, die von öffentlichem Interesse sind und zu einer Verbesserung der Energieeffizienz, Senkung der CO₂-Emissionen oder Nachhaltigkeit der Gemeinde beitragen.

²Der Gemeinderat entscheidet bei Bedarf über die Verwendung der Konzessionsabgabe und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Gemeinde und ihrer Einwohner.

Fördersubjekte **Art. 4**

Förderberechtigt sind:

- a. Privatpersonen mit Wohnsitz in Twann-Tüscherz.
- b. Unternehmen und Institutionen mit Sitz in der Gemeinde.
- c. Projekte der Gemeinde, die innerhalb des Gemeindegebiets durchgeführt werden und dem öffentlichen oder gemeinschaftlichen Interesse dienen.

Antragsverfahren **Art-5**

¹Anträge müssen vor Beginn der Umsetzung gestellt werden. Nachträgliche Anträge für bereits abgeschlossene Projekte werden nicht berücksichtigt.

²Förderanträge sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung z.H. der Ver- und Entsorgungskommission einzureichen.

Die Einzelheiten sind in der Verordnung geregelt.

³Die Ver- und Entsorgungskommission prüft, ob das Projekt den Vorgaben des Reglements und der dazugehörigen Verordnung entspricht und entscheidet über die Vergabe der Beiträge bis CHF 2'000.-. Über höhere Beiträge entscheidet der Gemeinderat auf Empfehlung der Kommission.

⁴Der Antragsteller hat keinen automatischen Anspruch auf den

Auszahlung und
Überprüfung **Art.6**

¹Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Abschluss des Projekts und nach Vorlage der entsprechenden Abrechnungsunterlagen.

²Die geförderten Projekte können stichprobenartig auf die Einhaltung der im Antrag gemachten Angaben überprüft werden.

³Wenn falsche Angaben gemacht wurden oder die geförderte Massnahme nicht den Vorgaben entspricht, kann der Gemeinderat die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern

Verhältnis zu einem
allfälligen
Pachtvertrag **Art. 7**

¹ Dieses Reglement regelt ausschliesslich die Erhebung und Verwendung der Konzessionsabgabe. Ein Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Twann-Tüscherz und dem EVU über das Elektrizitätsnetz bleibt davon unberührt.

²Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Reglement und dem Pachtvertrag gelten die Bestimmungen des Pachtvertrages. Die Konzessionsabgabe ist jedoch separat zu erheben und zu verwenden, wie es im vorliegenden Reglement festgelegt ist.

Inkrafttreten **Art. 8**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 23.06.2025 in Kraft

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
am 23.06.2025.

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust Bernhard Demmler
Gemeindepräsidentin Stv. Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das Reglement über die Erhebung und Verwendung der Konzessionsabgabe für die Stromversorgung vom 24.07.2025 bis zum 25.08.2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingegangen.

Twann-Tüscherz, 08.09.2025.

Der Stv.Geschäftsleiter

Bernhard Demmler